

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1935	Nr. 50
	Inhalt	Seite
15. 5. 35	Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes	593
9. 5. 35	Zweite Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch und dessen Zubereitungen	593
9. 5. 35	Vierte Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen	594
10. 5. 35	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Sozialverwaltung im Reich und in den Ländern ohne Preußen	602
10. 5. 35	Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Brotgesetzes	602
16. 5. 35	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuchs	602

In Teil II Nr. 25, ausgegeben am 17. Mai 1935, ist veröffentlicht: Vorläufige Autobahn-Betriebs- und Verkehrs-Ordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-ungarischen Abkommens über die Einfuhr von Schilfrohr. — Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung des Wortlauts einer Vereinbarung zwischen Preußen und Oldenburg über Änderung der Landesgrenze. — Bekanntmachung über eine weitere Teilkündigung der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr. — Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Berichtigung.

Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Vom 15. Mai 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden die Einbürgerungsbehörden nach pflichtmäßigem Ermessen. Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nicht.

§ 2

Die §§ 10, 11, 12, § 26 Abs. 3 Satz 2, § 31 und § 32 Abs. 3 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) treten außer Kraft; das gleiche gilt von § 15 Abs. 2 und § 34 insoweit, als sie einen Anspruch auf Einbürgerung gewähren.

§ 3

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1935.

**Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler**

**Der Reichsminister des Innern
Frick**

Zweite Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 9. Mai 1935.

Auf Grund des § 21 Abs. 2, 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) wird verordnet:

Artikel 1

Im § 1 Abs. 1 der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch und dessen Zubereitungen vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1089) wird der Nr. 1 hinter h) angefügt:

- i) Säuren des Phosphors, deren Salze und Verbindungen,
- k) Aluminiumsalze und Aluminiumverbindungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1935 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner